

Satzung des Reitsportzentrum Südheide e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reitsportzentrum Südheide e.V. mit dem Sitz in 29303 Bergen ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Celle eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes (KRV) Celle und durch den KRV Celle Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Niedersachsen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Reitsportzentrum Südheide e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO); er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 13).

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Reitsportzentrum Südheide e.V. bezweckt:

- die Förderung des Sports (§ 52 (2) Nr. 21 AO);
- die Förderung des Tierschutzes (§ 52 (2) Nr. 14 AO);
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes (§ 52 (2), Nr. 8 AO)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;

3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
4. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
5. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
6. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
7. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
8. die Förderung des Therapeutischen Reitens;
9. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung und Ausbildung des Reiternachwuchses, durch die Einrichtung von Reitergruppen und Reitabteilungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene und Reitabzeichen Lehrgänge. Darüber hinaus organisiert und veranstaltet der Verein Reitwettkämpfe und Reitturniere und nimmt mit seinen Mitgliedern an Wettkämpfen und Turnieren anderer Vereine teil. Ferner will der Verein mit den oben beschriebenen Maßnahmen das Interesse der Jugend und erwachsener Menschen für Pferde und Reitsport gewinnen.
10. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen¹. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 4a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,

1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,

1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht schlecht zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung

§ 5 Mittelverwendung

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Tätigkeit als Übungsleiter eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Tätigkeitsvergütung erhalten.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitglieder

(1) Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:

a) Ordentliche Mitglieder

b) Ehrenmitglieder

c) Jugendliche Mitglieder

d) Fördernde Mitglieder (Freunde des Reitsports)

(2) Die jugendlichen Mitglieder (vom vollendeten 6. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) sind berechtigt, an der Jugendmitgliederversammlung stimmberechtigt teilzunehmen.

(3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Im Übrigen stehen sie hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten den ordentlichen Mitgliedern gleich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss mindestens vier Wochen zuvor dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, andernfalls setzt sich die Mitgliedschaft um mindestens ein Jahr fort.
- (3) Ein Mitglied kann nach Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe können grobe Verstöße gegen satzungsmäßige Verpflichtungen und Anordnungen des Vorstands sowie der Zahlungsrückstand eines Jahresbeitrages von länger als zwei Monaten sein, trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung. Der Ausschluss eines Mitgliedes befreit nicht von der Zahlung des Beitrages für das laufende Beitragsjahr.

§ 8 Die Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus sechs Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Jugendwart und dem Sportwart.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer mit oder ohne bestimmte Funktion und Stimmrecht ernennen.
- (3) Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist unbeschränkt. Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Beschränkung des § 181 BGB befreit. Der Vorstand darf für den Verein keine Rechtshandlungen vornehmen, die dem Vereinszweck zuwiderlaufen.

§ 10 Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit dies gesetzlich zulässig ist und diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Geschäftsführung und Vertretung des Vereins in allen Angelegenheiten
 - b) Aufstellung der Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- (3) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für den Verein soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Außer durch den Ablauf der Wahlperiode kann der Vorstand durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Abberufung des Vorstands oder einzelner Mitglieder des Vorstands darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein solcher wichtiger Grund liegt vor, wenn der dringende Verdacht besteht, dass der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands dem Verein Schaden zugefügt haben, zufügen werden oder bewusst und willentlich wider die Vereinszwecke handeln oder gehandelt haben. Der Beschluss über die Abberufung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 Stimmen der bei der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst werden.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, ohne dass es durch die Mitgliederversammlung abberufen wurde, so bestimmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger. Der Nachfolger bleibt bis zum Ende der Amtsperiode des amtierenden Vorstandes im Amt.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Zu den Sitzungen des Vorstandes ist jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Eine Einladungsfrist von drei Tagen soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands ergehen mit einfacher Mehrheit. Kommt eine Einigung nach zweimaligem Bemühen nicht zustande, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder einem anderen geeigneten Verfahren herbeiführen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Die Beschlussfassung ist zu protokollieren.
- (3) Über die Beschlüsse bei den Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie dem Schriftführer oder einem bestimmten Protokollschreiber zu unterschreiben.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - d) Abberufung des Vorstands aus wichtigem Grund
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Leiter der Mitgliederversammlung hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Anträge und Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der teilnehmenden Mitglieder.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltung gelten als ungültige Stimmen. Satzungsänderungen können mit drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- (6) Die Auflösung des Vereins und eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Schriftführer bzw. bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Rechnungsprüfer

- (1) Zur Überprüfung der Kassenführung des Vereins bezüglich der Ordnungsmäßigkeit sind von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer zu wählen.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben einmal jährlich die Kassenführung zu überprüfen und auf der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Der Vorsitzende ist Liquidator des Vereins, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Pferdesportverband Bremen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.